

Anlage
zu vorstehender Preisanordnung Nr. 2023

**Erzeugerpreise für Frischblatt-
und unfermentierten Rohtabak**

Blattgutart	Güteklasse	DM/kg
I. Schneideguttabake		
a) heißluftgetrocknete Schneideguttabake		
Sandblatt und Hauptgut	I	9,50
Sandblatt und Hauptgut	H	8,50
Sandblatt und Hauptgut	III	7,20
Obergut		5,—
Spitzen		2,—
b) hanggetrocknete Schneideguttabake		
G rum pen		5,—
Sandblatt und Hauptgut	I	8,80
Sandblatt und Hauptgut	II	7,80
Sandblatt und Hauptgut	III	7,20
Ober gut		5,—
II. Zigarrenguttabake		
a) heißluftgetrocknete Zigarrenguttabake		
Sandblatt und Hauptgut	I	8,30
Sandblatt und Hauptgut	II	7,80
b) hanggetrocknete Zigarrenguttabake		
G rum pen		5,—
Sandblatt und Hauptgut		8,50
III. Frischblatt-Tabake (Schneidegut und Zigarrengut) * 1		
Sandblatt und Hauptgut	I	0,54
Sandblatt und Hauptgut	II	0,45
Sandblatt, Hauptgut und Obergut	III	0,35

Preisanordnung Nr. 2024.
— Erzeugerpreise für Faserpflanzenstroh —

Vom 24. Oktober 1963

§1

(1) Für Faserpflanzenstroh mit und ohne Samen* (Faserleinstroh und Hanfstroh) gelten die in der Anlage festgelegten Erzeugerpreise.

(2) Die Erzeugerpreise für Stroh mit Samen gelten für Ablieferungsmengen mit einem Samenbesatz von 8 bis 14 % bei Faserlein und 5 bis 10 % bei Hanf. Bei abweichenden Samenanteilen sind für die gesamte Ab-

lieferungsmenge je 100 kg folgende Zuschläge bzw. Abzüge vom Erzeugerpreis zu berechnen:

Faserlein

über 14 %	= ein Zuschlag von	3,—DM
5 bis 7 %	= ein Abzug von	2,—DM
4% und weniger bis zum Totalausfall von Samen	= ein Abzug von	4,—DM

Hanf

über 10 •/*	» ein Zuschlag von	2,— DM
2 bis 4 %	*= ein Abzug von	1,— DM
1 •/» und weniger bis zum Totalausfall von Samen	= ein Abzug von	2,— DM

§ 2

Für Faserpflanzenstroh, das vom Erzeuger nicht entsprechend den Bestimmungen des bestätigten Standards für Faserpflanzen-, Lein- und Hanfstroh gebündelt wurde, können die Erfassungsbetriebe bis zu 1,20 DM je 100 kg vom Erzeugerpreis in Abzug bringen.

§3

(1) Die Erzeugerpreise gemäß § 1 gelten für Faserpflanzen, die den Bestimmungen des bestätigten Standards entsprechen; sie verstehen sich frei Waggon der vereinbarten Verladestation oder frei Kahn des vereinbarten Verladehafens oder frei vereinbarter Abnahmestelle des Erfassungsbetriebes.

(2) Anfuhrkosten bis zu 10 km Anfahrweg werden dem Erzeuger nicht vergütet. Die Kosten für die über 10 km liegende Anfahrstrecke gehen zu Lasten des Erfassungsbetriebes, und zwar in Höhe von 0,05 DM je 100 kg Faserpflanzen für jeden Kilometer, wenn die zu vergütende Wegstrecke nicht über 40 km beträgt bzw. 0,04 DM je 100 kg und Kilometer, wenn sie mehr als 40 km beträgt.

(3) Übernimmt der Erzeuger die Beschaffung und ordnungsgemäße Beladung sowie die Abfertigung des Waggons für den Erfassungsbetrieb, so ist ihm hierfür 0,50 DM je 100 kg verladenen Faserpflanzenstrohs zu vergüten.

§4

(1) Wird Faserpflanzenstroh mit Samen aus einem anerkannten Feldbestand und in einem zur Saatgutgewinnung geeigneten Zustand geliefert, werden für die gesamten Liefermengen folgende Vermehrerzuschläge gezahlt:

Erntestufen	DM je 100 kg Stroh mit Samen		
	bei einem Samenbesatz von		
	über 14 %	8-14 %	5-7 «/»
Faserlein			
Elite und Vorstufen	12,—	8,—	5,—
Hochzucht	8,—	5,—	3,—
Nachbau	5,—	3,—	2,—

* Warennummer 11 27 10 00 nach der i. Auflage des Allgemeinen Warenverzeichnisses — Ausgabe 185»